



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 412/13
2 AR 337/13

vom
5. März 2014
in der Bewährungssache
des

wegen Diebstahls u. a.

Az.: 114 Ws 623/12 Generalstaatsanwaltschaft Naumburg
Az.: 1 Ws 527/12 Oberlandesgericht Naumburg

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. März 2014 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers vom 1. März 2014 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Senat hat am 17. Februar 2014 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Naumburg vom 12. Dezember 2012 - Az.: 1 Ws 527/12 - als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beschwerdeführer mit der Gehörsrüge.
- 2 Der Vortrag des Beschwerdeführers gibt dem Senat weder Möglichkeit noch Anlass, seinen Beschluss zu ändern. Den Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 21. Januar 2014 hat der Senat bei seiner Entscheidung verwertet; darin sind keine Gesichtspunkte aufgezeigt, aus denen sich eine Zulässigkeit des Rechtsmittels ergäbe.

Fischer

Appl

Schmitt